

Fachprüfung aus Finanzrecht

15. März 2019

- Die sprachliche Eleganz Ihrer Ausführungen wird mit 2 Punkten bewertet! Berücksichtigt wird hierbei auch die Art und Form der Darstellung, die Strukturiertheit und die Schlüssigkeit Ihrer Ausführungen. Fassen Sie sich kurz und argumentieren Sie in ganzen Sätzen. Gehen Sie nur auf die konkrete Fragestellung ein! Begründen Sie Ihre Lösung (die bloße Angabe einer Norm kann zur Klarstellung dienen, gilt aber nicht als Begründung)!
- Gehen Sie, soweit relevant und sofern nicht Abweichendes angegeben ist, davon aus, dass zwischen Österreich und dem anderen Staat ein dem OECD-Musterabkommen entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode abgeschlossen wurde. Unterstellen Sie bei Ihrer Beurteilung, dass der andere Staat nach seinem nationalen Recht die entsprechenden Einkünfte besteuern möchte.
- Gehen Sie, sofern sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt, davon aus, dass von allfälligen Optionen und Wahlrechten kein Gebrauch gemacht wurde!
- ☞ Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit der Angabe (4 Seiten).

VIEL ERFOLG!

Beispiel I – Abgabenverfahren, Finanzverfassung, Verständnis (7,5 Punkte)

Durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde die Möglichkeit der Beantragung einer verbindlichen Auskunft gem § 118 BAO auf weitere Rechtsbereiche ausgedehnt. Neben der Erhöhung der Rechtssicherheit in Bezug auf erst zu verwirklichende Sachverhalte haben die Steuerpflichtigen bei der Beantragung einer verbindlichen Auskunft iSd § 118 BAO – wie auch bereits bisher – einen Verwaltungskostenbeitrag gem § 118 Abs 10 und Abs 11 BAO zu leisten.

- 1) Ordnen Sie den Verwaltungskostenbeitrag (§ 118 Abs 10 und Abs 11 BAO) finanzverfassungsrechtlich ein! Beachten Sie § 8 FAG 2017!**
- 2) Stellen Sie unter Bezugnahme auf § 118 BAO den Zweck des Verwaltungskostenbeitrages dar und berücksichtigen bzw begründen Sie hierbei, inwieweit der Verwaltungskostenbeitrag sich von der Einkommensteuer unterscheidet!**

Versetzen Sie sich nun in folgende Situation: Sie lernen gemeinsam mit ihren Freunden und Freundinnen für die Fachprüfung aus Finanzrecht. Einer ihrer Freunde fragt in die Runde, warum man eine verbindliche Auskunft nach § 118 BAO überhaupt braucht, „denn es gibt erstens bereits durch das Auskunftspflichtgesetz eine entsprechende Verpflichtung für die Finanzverwaltung und zweitens kann, wenn diese Auskunft falsch ist, die Finanzverwaltung im Rahmen des Nachsichtsverfahrens immer noch entsprechend reagieren“. Eine Freundin meint dabei sogar, dass die Finanzverwaltung „den Fehler jedenfalls im Nachsichtsverfahren zu korrigieren hat“, wenn diese eine falsche Auskunft erteilt.

- 3) Erläutern Sie, warum diese Aussagen zutreffen bzw nicht zutreffen und begründen Sie Ihre Sichtweise umfassend! Beachten Sie bei Ihrer Begründung vor allem die Form, in der Auskünfte nach dem Auskunftspflichtgesetz und solche nach § 118 BAO ergehen!**

Hinweis: Das Auskunftspflichtgesetz ist im Kodex unter 17/5. abgedruckt.

Beispiel II – Umsatzsteuer (8 Punkte)

Martina Sprit ist gemeinsam mit vier weiteren befreundeten (selbstständigen) Steuerberatern auf dem Weg zu einem gemeinsamen Wanderausflug in Osttirol, um die steuerrechtlichen Tagesthemen zu besprechen. Trotz guter Planung geht die Anreise zum Ausgangspunkt der Wanderung nicht ohne Probleme vor sich. Auf dem Weg dorthin bleibt Martinas Auto plötzlich stehen. Eine kurze Überprüfung ergibt, dass sich kein Kraftstoff mehr im Tank befindet. Nach ein paar Telefonaten und einer längeren Zwangspause kann schließlich ein Angestellter einer Automobilwerkstatt aus Obervierschach (Italien) die Lage „entschärfen“. Dieser füllt 20 Liter Kraftstoff in den Tank, führt die notwendigen Entlüftungsarbeiten durch und verrechnet Martina dafür insgesamt 60 Euro (netto) inklusive der Kosten für den weiten Anfahrtsweg. Da Martina nicht so viel Bargeld bei sich hat, einigen sich Martina und der Angestellte der Automobilwerkstatt darauf, einen Betrag von 45 Euro als Teilzahlung bar zu übergeben. Daraufhin händigt der Angestellte der Automobilwerkstatt die Rechnung über den Gesamtbetrag mit einem Hinweis auf die erfolgte Teilzahlung an Martina aus. Zwei Monate später meldet sich die Buchhaltungsabteilung der Automobilwerkstatt bei Martina per E-Mail, die ihr mitteilt, dass ihnen bei der Rechnungsausstellung ein Fehler passiert ist und der noch immer offene Restbetrag daher erlassen wird.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht von Martina sowie der Automobilwerkstatt und begründen Sie Ihre Lösung ausführlich! Stellen Sie ggf dar, welche Argumente für und welche Argumente gegen Ihre Lösung sprechen!

Berücksichtigen Sie in Ihrer Lösung auch die konkreten Compliance-Pflichten von Martina sowie der Automobilwerkstatt.

Gehen Sie davon aus, dass die Regelungen des italienischen UStG in den relevanten Bestimmungen jenen des österreichischen UStG entsprechen!

Beispiel III – Ertrag-, Umsatzsteuer, internationales Steuerrecht (22,5 Punkte)

Die österreichische Wagner-AG schüttet an den Alleingesellschafter Peter Rhedarius Gewinnanteile iHv 8.538 Euro aus. Peter Rhedarius meint, dass er sowieso schon zu viele Steuern über die Wagner-AG bezahlt und überlegt daher, die Gewinnanteile nicht in seine Steuererklärung aufzunehmen. Daher möchte Peter Rhedarius in seiner Steuererklärung neben seinen Einkünften aus der Geschäftsführungstätigkeit der Wagner-AG lediglich drei Designeranzüge ausweisen. Diese drei Designeranzüge bestellt Peter Rhedarius bei der Grazer Schneiderin Elisabeth Vestiarius und bezahlt insgesamt 4.320 Euro (netto). Peter Rhedarius ist sehr auf das Corporate Design der Wagner-AG bedacht. Aus diesem Grund gibt er der Schneiderin Elisabeth Vestiarius präzise Anweisungen hinsichtlich der farblichen Gestaltung der Designeranzüge (einschließlich der Anbringung des Firmenlogos). Dies führt dazu, dass diese perfekt auf den farblichen Außenauftritt der Wagner-AG abgestimmt und daher entsprechend bunt sind, weshalb er sie privat nicht tragen würde.

Aus der Geschäftsführungstätigkeit erhält Peter Rhedarius ein monatliches Gehalt von 2.500 Euro, welches er so gewählt hat, dass er gerade seine Lebenshaltungskosten abdecken kann. Aus Gesprächen mit Geschäftsführungskolleginnen weiß Peter Rhedarius, dass er für eine vergleichbare Geschäftsführungstätigkeit rund das Doppelte verdienen könnte. Zusätzlich hat Peter Rhedarius einen Firmenwagen, welchen er aufgrund der auffallenden Lackierung hauptsächlich für betriebliche Fahrten verwendet. Aufgrund des hohen Komforts des Firmenwagens verwendet Peter Rhedarius diesen fallweise auch für Privatfahrten. Die Aufzeichnungen aus dem Fahrtenbuch ergeben einen Anteil von 8,5 % für Privatfahrten. Sämtliche Kosten iZm dem Firmenwagen liegen innerhalb der steuerlich anerkannten Beträge und wurden bisher über die Wagner-AG verbucht. Dies sind insgesamt 8.500 Euro (netto) an Aufwendungen in der relevanten Gewinnermittlungsperiode.

Die Wagner-AG betreibt in Slowenien eine Betriebsstätte, welche auf den In- und Export von Oldtimerfahrzeugen sämtlicher Marken spezialisiert ist. Aufgrund des naheliegenden Hafens laufen die Geschäfte der Wagner-AG in Slowenien sehr gut, wodurch ein stabiles Gewinnwachstum seit der Gründung der Betriebsstätte besteht. Da Peter Rhedarius nicht tagtäglich in Slowenien sein kann und möchte, beschäftigt er die Schweizer Staatsbürgerin Antonia Rössler für 30 Stunden pro Woche, um die Geschäfte vor Ort zu führen. Diese lebt seit Jahrzehnten mit ihrer Frau und ihren drei Kindern in Kärnten. Aufgrund der „recht geringen“ Entfernung pendelt Antonia Rössler für ein bis zwei Tage pro Woche nach Slowenien. Die restlichen Stunden arbeitet sie von zu Hause aus oder während ihrer Geschäftsreisen.

Beurteilen Sie diesen Sachverhalt umfassend aus abgabenrechtlicher Sicht der Wagner-AG, von Peter Rhedarius und von Antonia Rössler! Berücksichtigen Sie zudem, ob das beabsichtigte Verhalten von Peter Rhedarius eine finanzstrafrechtliche Relevanz aufweist. Gehen Sie weiters davon aus, dass die Wagner AG in Bezug auf die Gewinnausschüttung sämtliche steuerliche Pflichten erfüllt hat. Berücksichtigen Sie auch, ob es für die abgabenrechtliche Beurteilung einen Unterschied macht, ob Peter Rhedarius den PKW für die Ausübung seiner Geschäftsführungstätigkeit benötigt oder nicht! Achten Sie bei Ihrer Argumentation insbesondere auf eine strukturierte Darstellung und begründen Sie Ihre Lösung! Berücksichtigen Sie für Ihre Lösung auch Art 4, Art 5, Art 7, Art 10 sowie Art 15 und gegebenenfalls Art 23A DBA-MA!

Beispiel IV – Ertrag-, Umsatzsteuer (8 Punkte)

Franz Dübler betreibt als Einzelunternehmer eine Tischlerei und Zimmerei in dritter Generation. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb ermittelt Franz Dübler durch einen qualifizierten Betriebsvermögensvergleich gem § 5 Abs 1 EStG iVm § 124 BAO iVm § 189 Abs 1 Z 3 UGB. Am 5. Jänner X9 kauft Franz Dübler eine Spezialmaschine zur Herstellung von Holzverbindungen um 4.500 Euro (netto). Für die Lieferung und die Einschulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verrechnet das schwedische Unternehmen Menger försäkringsaktiebolag (Hinweis: in Anlage 2 zu § 94 Z 2 EStG genannt) 150 Euro (netto). Daraufhin aktiviert Franz Dübler die Spezialmaschine mit dem maßgeblichen Wert und weist

diesen unter Berücksichtigung der Abschreibung in der UGB-Bilanz aus. Aus bisheriger Erfahrung weiß Franz Dübler, dass mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zwölf Jahren zu rechnen ist. Daraufhin berücksichtigt Franz Dübler degressive Abschreibungsbeträge in den UGB-Bilanzen bzw UGB-Gewinn-und-Verlustrechnungen der Jahre X9 bis X20. Durch die von Jahr zu Jahr sinkenden Abschreibungsbeträge wird der tatsächlichen Wertminderung entsprochen.

a) Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht von Franz Dübler und des schwedischen Unternehmens Menger försäkringsaktiebolag und berücksichtigen Sie auch konkrete Compliance-Pflichten! Gehen Sie davon aus, dass die Regelungen des schwedischen UStG in den relevanten Bestimmungen jenen des österreichischen UStG entsprechen! Franz Dübler hat bisher in der EU Waren um 5.000 Euro erworben und das schwedische Unternehmen Menger försäkringsaktiebolag hat in den letzten Jahren stets Waren um maximal 20.000 Euro nach Österreich geliefert.

b) Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus ertragsteuerrechtlicher Sicht von Franz Dübler für das Jahr X9 und überlegen Sie dabei, ob sich für die steuerliche Gewinnermittlung Abweichungen vom unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust ergeben! Stellen Sie auch dar, wie ein allfälliger Unterschied auszugleichen ist!